

# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 23 Sonderdruck

Jahrgang 37  
30. September 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

- Änderung eines Bauleitplanes,  
Öffentliche Auslegung eines Bauleit-  
planentwurfes -

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

### 200. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Nord, Bereich zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße und Steinmetzstraße sowie die Stepgesstraße und die Straße Berliner Platz

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

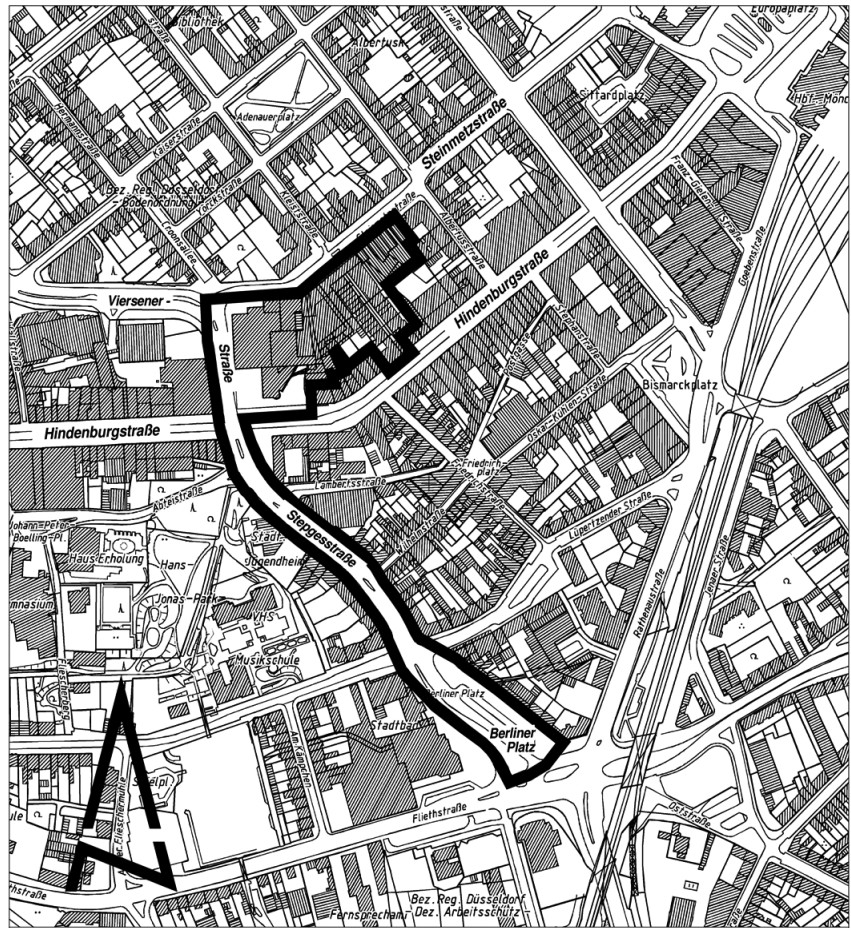
1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße und Steinmetzstraße sowie die Stepgesstraße und die Straße Berliner Platz, zu ändern ( 200. Änderung).

#### Planungsziele:

Ausweisung von Sondergebiet für ein Handels- und Dienstleistungszentrum (HDZ) mit einer Verkaufsfläche von 26.000 m<sup>2</sup> in Anlehnung an die städtebauliche Konzeption und das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Mönchengladbach.

2. Den vorliegenden Entwurf der 200. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 200. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



### Abgrenzung des Änderungsbereiches

der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu diesem Bauleitplan liegen zudem folgende Stellungnahmen aus:

- Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 720/N „Mönchengladbach Arcaden“ in Mönchengladbach, Peutz Consult vom 02.08.2011, Druckdatum 09.09.2011



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 720/N, TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 16.09.2011
- Artenschutzprüfung, Hamann & Schulte vom 09.06.2011
- Umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung, Arcccon Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.12.2010

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses, einen Bauleitplan zu ändern, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorgenannten Bauleitplanes wird mit der Begründung in der Zeit vom 10.10.2011 bis einschließlich

11.11.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051 während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich

oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 28.09.2011

Norbert Bude  
Oberbürgermeister